



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 239/2023
Datum RR-Sitzung: 1. März 2023
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.GSI.2805
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Abteilung für Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung 2024 – 2027 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe b SLG; Verpflichtungskredit Rahmenkredit

1. Gegenstand

Seit dem 1. Januar 2022 ist das Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) in Kraft. Gemäss Artikel 129 SLG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Gemäss Artikel 37 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für die erforderlichen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung mit den in den Artikeln 39 ff. SLG präzisierten Zielen.

Die Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 37 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

- a frühe Förderung
- b familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist
- c offene Kinder- und Jugendarbeit
- d Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien
- e pädagogisch-therapeutische Massnahmen

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 37 und 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
- Artikel 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30 Absatz 1, 31, 32 und 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 21, 28 und 33 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 30 Absatz 1 FHG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 28 FHG. Gemäss Artikel 129 Absatz 2 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 total CHF 65.83 Mio. (inkl. einer Reserve von rund 10%). Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)	Rahmenkredit 2024 - 2027				
	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Total
Familienergänzende Kinderbetreuung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Frühe Förderung und Elternbildung	1.23	1.24	1.25	1.25	4.97
Offene Kinder- und Jugendarbeit	0.29	0.29	0.30	0.30	1.18
Beratungsangebote Kinder und Familie (BerFam)	4.11	4.13	4.15	4.18	16.57
Angebote für Kinder (Frühbereich)	9.23	9.24	9.28	9.33	37.08
Reserveposition (rund 10%)	1.50	1.50	1.51	1.52	6.03
Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	16.36	16.40	16.49	16.58	65.83

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 zu Lasten verschiedener Konten und der Produktgruppe Integration und Soziales. Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve im Voranschlag 2024 und im Finanzplan 2025 – 2027 eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion